

**Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes**

**über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederbringung einer ca. 30 m tiefen Erkundungsbohrung, zur Durchführung eines Pumpversuches und zur dauerhaften Entnahme von Grundwasser aus einem neu zu errichtenden Brunnen für die Zusatzbewässerung der Golfanlage Budenheim in der Gemarkung Budenheim, Flur 5, Nr. 81/24 (~UTM-RW 441668, ~UTM-HW 5541022 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz hat mit Antrag gem. den §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz zur Brunnenbohrung und Grundwasserentnahme für die Golfplatzbewässerung der Golfanlage Mainzer Golfclub auf der Deponie Budenheim, Gemarkung Budenheim, Flur 5, Nr. 81/24 am 04.10.2021 beantragt. Notwendige Ergänzungen und die Unterlagen für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurden am 31.05.2022 nachgereicht. Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wurde am 20.01.2023 erstellt.

Aufgrund der beantragten Wasserentnahmemenge ist laut Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

* Die Anlage wird auf einem planfestgestellten Deponiebereich errichtet. Neue Flächen werden nicht in Anspruch genommen.
* Eine negative Auswirkung auf die Natur ist nicht ersichtlich.
* Bei der baulichen Ausführung wird eine Tonsperre im vegetationsfähigen Einzugsgebiet die Brunnenbohrung abdichten, sodass durch den Brunnen keine Veränderungen der Bodenfeuchte im vegetativen Bodenbereich erfolgt. Das Ausmaß des potentiell entstehenden Absenktrichters wird im Rahmen des Pumpversuches ermittelt. Dabei wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die umliegende Natur gerechnet. Darüber hinaus wird das Vorhaben direkt abgebrochen und anschließend neu bewertet, sobald negative Auswirkungen ersichtlich werden.
* Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Dimension der Anlage sowie der örtlichen Lage ausgeschlossen.
* Eine negative Auswirkung auf das Wasser ist nicht ersichtlich. Die Grundwasserentnahme darf die jährliche Neubildungsrate nicht übersteigen. Außerdem darf die Fördermenge aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung nicht die erlaubte Fläche überschreiten. Diese wird im Rahmen des Pumpversuches ermittelt und bei Überschreitung wird das Vorhaben direkt abgebrochen und neu bewertet.
* Die unmittelbar angrenzenden Flächen sind Betriebsflächen der Deponie. Das nächste Schutzgebiet (FFH-Gebiet) befindet sich in 100 m Entfernung in südöstlicher Richtung und wird nicht durch den geplanten Brunnen tangiert. Dazu kommt, dass die Grundwasserfließrichtung aus Süden nach Norden anströmt, somit können negative Auswirkungen auf den Naturlebensraum im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.
* Es ist kein fließendes Gewässer betroffen.
* Von der Anlage gehen keine Gefahren für das Grundwasser aus.
* Die Grundwasserneubildung wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinflusst. Solange darauf geachtet wird, dass die Fördermenge nicht die Grundwasserneubildung übersteigt, die Bodenfeuchte auf einem geringen Niveau gehalten wird (Unterstützung der Grundwasserneubildung) und ein ordnungsgemäßer Umgang mit anfallende Schadstoffen erfolgt, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen.
* Aufgrund der geringen Dimension und der Lage auf einer planfestgestellten Deponiefläche (der geplante Bohrpunkt liegt direkt an einem bestehenden Wegekreuz im Übergangsbereich zwischen Weg und Offenlandfläche) wird nicht mit Gefahren für den Boden ausgegangen. Bei der baulichen Ausführung wird eine Tonsperre im vegetationsfähigen Einzugsgebiet die Brunnenbohrung abdichten, sodass durch den Brunnen keine Veränderungen der Bodenfeuchte im vegetativen Bodenbereich erfolgt. Durch den Erhalt einer geringen Bodenfeuchte wird der Hydrophobie entgegenwirkt, somit bleibt die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens dauerhaft erhalten oder wird darüber hinaus die Grundwasserneubildung sogar noch unterstützt.
* Aufgrund der zusätzlichen Bewässerung der Golfplatz-Spielbahnflächen ist mit positiven Auswirkungen auf die Natur und Landschaft zu rechnen.
* Die zusätzliche Bewässerung bewirkt den Erhalt der beregneten Vegetationsfläche. Darüber hinaus wirkt sich die zusätzliche Bewässerung auch positiv auf angrenzende Baumbestände aus. Aus gesamtökologischer Sicht wird zum Erhalt hinsichtlich der Artenvielfalt und der Klimafunktion der Wald- und Grünflächen beigetragen.
* Davon abgesehen hat die Maßnahme indirekt positive Auswirkungen auf die umgebende Tierwelt.
* Aufgrund der geringen Dimension der Anlage wird das Landschaftsbild nur unwesentlich verändert.
* Schutzkriterien i.S.d. Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG befinden sich nicht im Betrachtungsgebiet der Anlage.
* Insbesondere sind aufgrund der Größenordnung, der zum Einsatz kommenden Technik und der örtlichen Lage mit keinen Auswirkungen zu rechnen, die schwer und komplex sind und gar grenzüberschreitenden Charakter haben. Die Wahrscheinlichkeit, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität von Auswirkungen sind auch bei eventuellen Störfällen als sehr gering einzustufen.
* Durch ständige Kontrollen (Pegelmessungen der benachbarten Grundwassermessstellen 59 und 60 im zweiwochen-Rhythmus) können negative Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um potentielle negative Auswirkungen zu vermeiden.
* Die zusätzliche Bewässerung der Golfanlage durch die Errichtung des neuen Brunnens trägt aus gesamtökologischer Sicht sogar zur deutlichen Verbesserung hinsichtlich Artenvielfalt und Klimaschutz gegenüber der bisherigen Situation dar.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs.2 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de) unter „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Neustadt an der Weinstraße, 23.01.2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Im Auftrag

Manfred Schanzenbächer